



Einladung  
zur ordentlichen  
Hauptversammlung 2011  
in München



**BERENTZEN-GRUPPE AG**

*So schmeckt Lebensfreude*



**Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft  
mit Sitz in Haselünne**

**Wertpapierkennnummern:**

Stammaktien 520 160

Vorzugsaktien 520 163

**International Securities Identification Numbers:**

Stammaktien DE0005201602

Vorzugsaktien DE0005201636

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, dem 12. Mai 2011,  
11:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit – MESZ),  
im Mercedes-Benz Center, Konferenzebene,  
Arnulfstraße 61,  
80636 München, stattfindenden  
ordentlichen Hauptversammlung ein.

**Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 29. März 2011 gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses und eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung ist deshalb nach § 173 Abs. 1 AktG nicht erforderlich. Auch die übrigen vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung lediglich zugänglich zu machen, ohne dass es – abgesehen von der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns – einer Beschlussfassung hierzu bedarf.

Die vorgenannten Unterlagen sowie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind über die Internetadresse <http://www.berentzen-gruppe.de/hauptversammlung> zugänglich und werden in der Hauptversammlung ausliegen.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2010 in Höhe von EUR 3.231.609,31 wie folgt zu verwenden:

- a) Zahlung einer Dividende von EUR 0,13 je Vorzugsaktie, bezogen auf die 4.800.000 dividendenberechtigten Vorzugsaktien für das Geschäftsjahr 2010 EUR 624.000,00
- b) Vortrag des verbleibenden Betrages in Höhe von EUR 2.607.609,31 auf neue Rechnung.

Die Dividende gelangt ab dem 13. Mai 2011 zur Ausschüttung.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

### **5. Wahl des Jahres- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011 sowie des Abschlussprüfers für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes im Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, wird zum Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 bestellt.
- b) Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, wird zudem zum Abschlussprüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes im Geschäftsjahr 2011 bestellt.

Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit begründen können.

### **6. Beschlussfassung über die Angaben zur Vorstandsvergütung im Jahres- und Konzernabschluss**

Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütungen vom 5. August 2009 (VorstAG) hat die Pflichten zur Offenlegung der Vorstandsvergütung durch Änderungen des Handelsgesetzbuchs erweitert. Die Angaben zur Vorstandsvergütung können aber weiterhin unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies beschlossen hat. Der Beschluss kann für höchstens fünf Jahre gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach wie vor der Ansicht, dass eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung zu stark in

die geschützte Privatsphäre der betroffenen Person eingreift. Der am 1. Juni 2006 gefasste Hauptversammlungsbeschluss über das Unterbleiben der Angaben zur Vorstandsvergütung soll an die Neuregelungen angepasst und neu gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Der auf der Hauptversammlung am 1. Juni 2006 unter Tagesordnungspunkt 10 gefasste Beschluss über das Unterbleiben der Angaben zur Vorstandsvergütung im Jahres- und Konzernabschluss wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Gesellschaft unterbleiben die gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB und gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB verlangten Angaben. Dieser Beschluss gilt für das am 1. Januar 2011 begonnene Geschäftsjahr und die vier folgenden Geschäftsjahre, also bis zum 31. Dezember 2015.

## **7. Beschlussfassung über eine Ergänzung von § 16 der Satzung (Ort und Einberufung) um einen neuen Absatz 5 zur Anpassung an das ARUG**

Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie“ ist das Recht der Hauptversammlung wesentlich reformiert worden. Demnach kann die Satzung vorsehen, dass die Übermittlung von Mitteilungen an Aktionäre durch Kreditinstitute nach §§ 125, 128 Abs. 1 AktG auf den kostengünstigeren Weg der elektronischen Übermittlung beschränkt wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

§ 16 der Satzung wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt, der folgenden Wortlaut hat:

*„(5) Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 Aktiengesetz und § 128 Aktiengesetz wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.“*

## **Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Stamm- und Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Stammaktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen von dem depotführenden Institut in Textform (§ 126b BGB) erstellten und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erfolgen. Der Nachweis des depotführenden Instituts hat sich auf den Beginn (00:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit – MESZ) des 21. April 2011 zu beziehen (so genannter Nachweistichtag).

Der Nachweis kann bei nicht in Girosammelverwahrung befindlichen Aktien auch durch ein Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden.

Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils bis spätestens am Donnerstag, den 5. Mai 2011, 24:00 Uhr MESZ, unter der Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft  
c/o Unicredit Bank AG  
CBS50HV  
80311 München  
Deutschland  
Telefax: +49 (0)89/5400-2519  
E-Mail: hauptversammlungen@unicreditgroup.de

übermittelt werden.

Nach frist- und ordnungsgemäßigem Eingang von Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt, die der Erleichterung der organisatorischen Abwicklung dienen und auch ein Vollmachtsformular (siehe dazu noch weiter unten) enthalten. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übermittlung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung (Stamm- und Vorzugsaktionäre) oder die Ausübung des Stimmrechts (Stammaktien) als Aktionär nur, wer den zuvor beschriebenen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Mit dem Nachweisstichtag bzw. dem Nachweis geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit der nachgewiesenen Aktien einher. Auch im Fall der (vollständigen oder teilweisen) Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und – für Stammaktionäre – den Umfang des Stimmrechts im Verhältnis zur Gesellschaft ausschließlich der Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben im Verhältnis zur Gesellschaft keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und – für Stammaktionäre – auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Wer zum Nachweisstichtag nicht Aktionär ist, aber noch vor der Hauptversammlung Aktien erwirbt, ist im Verhältnis zur Gesellschaft nicht als Aktionär teilnahme- und stimm-berechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Stamm- und Vorzugsaktionäre können sich hinsichtlich der Teilnahme an der Hauptversammlung und Stammaktionäre hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl vertreten lassen. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig und kann sowohl gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Der an der Hauptversammlung teilnehmende Bevollmächtigte eines Stammaktionärs kann das Stimmrecht in der gleichen Weise ausüben, wie es der Aktionär selbst könnte, soweit nicht im Einzelfall das Gesetz, der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte Einschränkungen oder sonstige Besonderheiten vorsehen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung ist eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und – für Stammaktionäre – zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich (siehe oben unter "Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts"). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Satzung der Gesellschaft bestimmt in § 19 Abs. 3 Satz 2, dass die Vollmacht der im Gesetz bestimmten Form bedarf. Wenn weder Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen noch diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen bevollmächtigt werden und die Erteilung der Vollmacht auch nicht sonst § 135 AktG unterliegt, bedarf die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft daher der Textform (§ 126b BGB).

Bei Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellter Personen wird davon abweichend weder von § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG Textform verlangt noch enthält die Satzung für diesen Fall eine besondere Regelung. Demgemäß können Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen sowie diesen nach § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellte Personen für ihre Bevollmächtigung Formen vorsehen, die allein den für diesen Fall der Vollmachtserteilung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen in § 135 AktG, genügen müssen. Wir weisen darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt, ist ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung nicht erforderlich. Wird hingegen die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, kann die Gesellschaft einen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen, soweit sich nicht aus § 135 AktG, also insbesondere bei Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer Aktionärsvereinigung, etwas anderes ergibt. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch an folgende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland  
Telefax: +49 (0)89 889 690 655  
E-Mail: berentzen@better-orange.de

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte und steht auch unter <http://www.berentzen-gruppe.de/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

Stammaktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benann-

ten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) vertreten lassen. Die Vollmacht und ihr Widerruf bedürfen der Textform. Soweit die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft von einem Stammaktionär bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß den Weisungen des Aktionärs zu den in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie der Stellung von Anträgen und Fragen ist nicht möglich.

Ein Formular, das zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, erhalten die Stammaktionäre zusammen mit der Eintrittskarte und steht auch unter <http://www.berentzen-gruppe.de/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung. Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit den Weisungen muss spätestens mit Ablauf des 11. Mai 2011 bei der oben genannten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sein. Ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus haben Stammaktionäre und deren Aktionärsvertreter auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

### **Stimmabgabe durch Briefwahl**

Stammaktionäre können ihre Stimmen auch schriftlich abgeben, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen ("Briefwahl"); eine Ermächtigung an den Vorstand, eine derartige Briefwahl vorzusehen, sieht § 19 Absatz 7 der Satzung der Gesellschaft ausdrücklich vor. Auch hierzu ist die rechtzeitige Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes erforderlich (siehe oben unter "Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts"). Die Abgabe von Stimmen durch Briefwahl ist auf die Abstimmung über Beschlussvorschläge (einschließlich etwaiger Anpassungen) von Vorstand und/oder Aufsichtsrat und auf mit einer Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG bekannt gemachte Beschlussvorschläge von Aktionären beschränkt.

Für das schriftliche Verfahren kann das zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übersandte Briefwahlformular oder das auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.berentzen-gruppe.de/hauptversammlung](http://www.berentzen-gruppe.de/hauptversammlung) zum Download bereit stehende Formular verwendet werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung des ausgefüllten Briefwahlformulars – postalisch oder per Telefax – an die folgende Adresse oder Telefax-Nr.:

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland  
Telefax: +49 (0)89 889 690 655

Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis 5. Mai 2011, 24:00 Uhr MESZ, (siehe oben unter "Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts"), müssen die per Briefwahl abgegebenen Stimmen bis spätestens 11. Mai 2011, 24.00 Uhr MESZ, (Tag des Post- bzw. Faxeingangs) unter der vorstehend genannten Adresse oder Telefax-Nummer eingegangen sein.

Für einen Widerruf der Stimmabgabe durch Briefwahl gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Stimmabgabe durch Briefwahl an der Hauptversammlung teilnehmen, so ist dies möglich, gilt aber als Widerruf der im Wege der Briefwahl erfolgten Stimmabgabe.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen können sich der Briefwahl bedienen.

Ausführliche Informationen zu dem Verfahren der Briefwahl erhalten die Aktionäre nach Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes zusammen mit ihrer Eintrittskarte. Diese und weitere Informationen können ferner auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.berentzen-gruppe.de/hauptversammlung](http://www.berentzen-gruppe.de/hauptversammlung) abgerufen werden.

#### **Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG**

##### **1. Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5%) des Grundkapitals, also EUR 1.248.000,00 (dies entspricht zur Zeit 480.000 Aktien), oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (dies entspricht 192.308 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt oder bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft schriftlich (§ 126 BGB), spätestens am 11. April 2011, 24:00 Uhr MESZ, zugehen. Die Adresse des Vorstands lautet wie folgt:

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft  
Vorstand  
Ritterstraße 7  
49740 Haselünne  
Deutschland

§ 142 Abs. 2 Satz 2 AktG, wonach die Antragsteller nachzuweisen haben, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten, findet entsprechende – das heißt in angepasster Form – Anwendung.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, sofern sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden

kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem über die Internetadresse

<http://www.berentzen-gruppe.de/hauptversammlung>

zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

## **2. *Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG***

Anträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung können durch Aktionäre bzw. deren Vertreter in der Hauptversammlung gestellt werden, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Gegenanträge im Sinn des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung, die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung über die Internetadresse

<http://www.berentzen-gruppe.de/hauptversammlung>

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft spätestens bis zum 27. April 2011, 24:00 Uhr MESZ, unter der Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft  
Unternehmenskommunikation  
Ritterstraße 7  
49740 Haselünne  
Deutschland

Telefax: +49 (0)5961 502 550  
E-Mail: [berentzen@better-orange.de](mailto:berentzen@better-orange.de)

zugehen und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind.

## **3. *Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG***

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und ein gesetzliches Auskunftsverweigerungsrecht nicht besteht. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

## **4. *Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG***

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG, insbesondere

Angaben zu weiteren, über die Einhaltung maßgeblicher Fristen hinausgehende Voraussetzungen, finden sich unter der Internetadresse

<http://www.berentzen-gruppe.de/hauptversammlung>.

**Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind**

Die Einberufung der Hauptversammlung, eine Erläuterung, warum zu Tagesordnungspunkt 1 kein Beschluss gefasst werden soll, die in der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, Formulare, die für die Erteilung einer Vollmacht und gegebenenfalls zur Weisungserteilung sowie für die Briefwahl verwendet werden können, sowie etwaige Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinn des § 122 Abs. 2 AktG sind über die Internetadresse

<http://www.berentzen-gruppe.de/hauptversammlung>

zugänglich. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

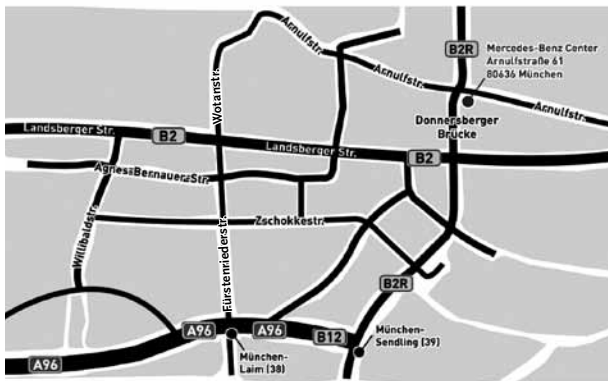
**Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 24.960.000,00 und ist eingeteilt in 4.800.000 Stück nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit je einem Stimmrecht und 4.800.000 Stück nennbetragslose Vorzugsaktien (Stückaktien) ohne Stimmrecht. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Stückaktien. Die Gesamtzahl der teilnahmeberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 9.600.000; die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 4.800.000.

Haselünne, im April 2011

Der Vorstand

## Anfahrt



### Anreise mit dem Auto und Parkmöglichkeiten:

Von der Stadtmitte (Stachus, Hauptbahnhof) aus kommend erreichen Sie das Mercedes-Benz Center über die Elisenstraße in westlicher Richtung. Folgen Sie der Beschilderung "Autobahn Stuttgart". Die Marsstraße führt Sie vom Hauptbahnhof aus ca. 1,6 km geradeaus und mündet nach einer langen Linkskurve in die Arnulfstraße. Dort bitte nach rechts abbiegen und der Straße ca. 450 Meter folgen. Das Center finden Sie auf der linken Straßenseite, an der nächsten Kreuzung können Sie um 180 Grad wenden.

Bei einer Anreise über die Autobahn folgen Sie dem Mittleren Ring in Richtung Westen / Autobahn Stuttgart. An der Donnersberger Brücke verlassen Sie den Mittleren Ring. Das Mercedes-Benz Center befindet sich direkt neben der Donnersberger Brücke. Wenn Sie von der Autobahn Stuttgart ankommen, folgen Sie ca. 7 km geradeaus der Verdistrasse, diese mündet ebenfalls in die Arnulfstraße.

Es befinden sich überdachte Parkplätze unterhalb der Donnersberger Brücke. Da die Parkplätze nur begrenzt zur Verfügung stehen, bitten wir um Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

### Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Mit der S-Bahn zur Haltestelle Donnersberger Brücke fahren und von dort ca. 100m in nördlicher Richtung laufen. Alternativ die Trambahn 16 oder 17 zur Donnersberger Brücke benutzen, die Haltestelle befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Gebäude. Ebenso halten die Buslinien 133 und 53 direkt vor dem Mercedes-Benz Center.

Park- und Reisekosten werden nicht erstattet.

**Berentzen-Gruppe AG**

Ritterstraße 7

49740 Haselünne

Telefon: +49 (0) 59 61/502-0

Telefax: +49 (0) 59 61/502-268

E-Mail: [berentzen@berentzen.de](mailto:berentzen@berentzen.de)

Internet: [www.berentzen-gruppe.de](http://www.berentzen-gruppe.de)